

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Habitationsordnung der Bauhaus-Universität Weimar		Ausgabe 08/2010
	erarb. Dez./Einheit Justitiariat/Fakultäten	Telefon 1200	Datum 10. Sept. 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Habitationsordnung. Der Senat der Bauhaus-Universität hat am 7. Juli 2010 die Ordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 30. August 2010 die Ordnung genehmigt.

Inhalt

I	Habitationsrecht	§§ 1 - 2
II	Zulassung zur Habilitation	§§ 3 - 5
III	Habitationskommission	§§ 6 - 8
IV	Habilitationsschrift	§ 9
V	Begutachtung der Habilitationsschrift	§ 10
VI	Mündliche Leistungen	§§ 11 - 17
VII	Erteilung von Habilitation und Lehrbefugnis (venia legendi)	§§ 18 - 20
VIII	Erweiterung von Habilitation und Lehrbefugnis, Umhabilitation	§§ 21 - 23
IX	Rücknahme der Habilitation, Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis	§§ 24 - 25
X	Einsichtnahme	§ 26
XI	Widerspruchsverfahren	§ 27
XII	Gleichstellungsklausel	§ 28
XIII	Inkrafttreten und Übergangsregelungen	§§ 29 - 30

Anlagen 1 bis 5

I Habilitationsrecht

§ 1

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der qualifizierten Befähigung zu selbständiger Forschung und Lehre auf dem gewählten Fachgebiet. Der Bewerber erlangt damit die Lehrbefähigung.

(2) Die Bauhaus-Universität Weimar verleiht durch die nachfolgend aufgeführten Fakultäten das Recht, den Grad eines Doktors nach § 54 Abs. 2 ThürHG wie folgt mit dem Zusatz „habil“ zu führen:

die Fakultät Architektur:	Dr.-Ing. habil. und Dr. phil. habil.;
die Fakultät Bauingenieurwesen:	Dr.-Ing. habil. und Dr. rer. nat. habil.;
die Fakultät Gestaltung:	Dr. phil. habil.;
die Fakultät Medien:	Dr. phil. habil., Dr. rer. nat. habil. und Dr.-Ing. habil., Dr. rer. pol. habil.

Nichtpromovierte Habilitierte erhalten den akademischen Grad "Dr. habil.". Promovierte mit einem anderen Grad eines Doktors erhalten den akademischen Grad Dr. habil. und führen diesen neben ihrem Doktorgrad. Die Durchführung des Habilitationsverfahrens obliegt den Fakultäten.

(3) Im Rahmen dieser Habilitationsordnung sind Professoren, die nicht habilitiert sind, aber gemäß § 77 Abs. 1 und 2 ThürHG berufen sind, habilitierten Professoren gleichgestellt.

§ 2

(1) Die Habilitationsleistungen bestehen in einer Habilitationsschrift gemäß § 9 und den mündlichen Leistungen gemäß §§ 11 bis 17.

(2) Für die Habilitation ist eine Gebühr nach der geltenden Gebührenordnung der Bauhaus-Universität Weimar zu entrichten.

II Zulassung zur Habilitation

§ 3

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt voraus:

1. eine Promotion durch eine deutsche Universität oder gleichgestellte Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, in der Regel auf einem Fachgebiet der habilitierenden Fakultät,
2. den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation für das Fachgebiet, in dem die Habilitation erlangt werden soll, durch zusätzliche wissenschaftliche Leistungen,
3. in der Regel den Nachweis einer mehrjährigen Tätigkeit nach der Promotion in Forschung und Lehre in dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird.

Die Promotion gemäß Ziffer 1 kann durch eine vergleichbare wissenschaftliche Qualifikation ersetzt werden (§ 55 Abs. 3 ThürHG). Über die Äquivalenz entscheidet der Fakultätsrat gem. § 4 Abs. 4 im Rahmen der Zulassungsprüfung zur Habilitation.

(2) Zur Habilitation kann nicht zugelassen werden, wer an anderer Stelle für das gleiche Fachgebiet ein Habilitationsverfahren beantragt hat oder ein solches Verfahren erfolglos beendet hat.

§ 4

(1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren wird von dem Bewerber schriftlich beim Dekan der zuständigen Fakultät beantragt. Dabei ist anzugeben, für welches Fachgebiet die Habilitation angestrebt wird.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. vier Exemplare der Habilitationsschrift,
2. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang Auskunft gibt,
3. eine schriftliche Erklärung gemäß Anlage 2 über die Kenntnisnahme dieser Habilitationsordnung und darüber, dass die Habilitationsschrift selbständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel angefertigt wurde,
4. eine schriftliche Erklärung darüber, dass nicht an anderer Stelle ein Habilitationsverfahren für das gleiche Fachgebiet beantragt worden oder erfolglos beendet worden ist,
5. Zeugnisse und Nachweise über die erforderliche Vorbildung, insbesondere die Abgangszeugnisse der Hochschulen und die Promotionsurkunde oder Nachweis der gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation; Zeugnisse können in Form beglaubigter Abschriften vorgelegt werden,
6. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und wissenschaftlichen Vorträge,
7. eine Auflistung der geleisteten Lehraufgaben,
8. einen Vorschlag von drei Themen, die sich weder untereinander noch mit dem Thema der Habilitationsschrift überschneiden dürfen, für die mündliche Leistung gemäß § 13,
9. ein amtliches Führungszeugnis, wenn der Bewerber nicht Mitglied der Bauhaus-Universität Weimar ist oder dem öffentlichen Dienst angehört,
10. die Quittung über die entrichtete Habilitationsgebühr.

(3) Bei Unvollständigkeit der Unterlagen fordert der Dekan unter Fristsetzung zu ihrer Vervollständigung auf. Wird dem Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist abgeholfen, weist der Dekan den Antrag durch schriftlichen Bescheid als unzulässig zurück.

(4) Der Fakultätsrat entscheidet über die Zulassung und eröffnet das Habilitationsverfahren durch Bestellung der Habilitationskommission.

(5) Über die Zulassung oder die Verweigerung der Zulassung erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid.

(6) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren kann zurückgenommen werden, solange der Fakultätsrat nicht über die Zulassung entschieden hat. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt zurückgenommen, gilt das Habilitationsverfahren als erfolglos beendet. Darüber erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid.

§ 5

Strebt der Bewerber über die Habilitation hinaus die Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi) gemäß § 55 Abs. 5 ThürHG an, so kann er neben dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation auch einen Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis stellen.

III Habilitationskommission

§ 6

(1) Zur Durchführung der Habilitation bildet der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät eine Habilitationskommission. Dieser gehören an:

1. die habilitierten Professoren, habilitierten Hochschuldozenten und anderen habilitierten Mitglieder des Fakultätsrats,
2. die Gutachter nach § 10,
3. sofern es durch das beantragte Habilitationsgebiet geboten ist, weitere habilitierte Professoren der Fakultät und benachbarter Fakultäten, die auf Vorschlag des Dekans der benachbarten Fakultät vom Fakultätsrat der habilitierenden Fakultät zu Mitgliedern bestellt werden,
4. Professoren der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören und ein eigenes schriftliches Gutachten zur Habilitationsschrift abgeben; die Professoren werden nach Abgabe ihrer Gutachten stimmberechtigte Mitglieder der Habilitationskommission.

(2) Der Fakultätsrat bestellt bei der Bildung der Habilitationskommission zwei Mitglieder der Kommission als Gutachter zur Feststellung der erforderlichen didaktischen Qualität der Lehrveranstaltungen.

- (3) Die Mitwirkungsrechte von Professoren werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt.
- (4) Den Vorsitz in der Habilitationskommission führt eine Person des in Abs. 1 Nr. 1 genannten Personenkreises. Die Auswahl nimmt der Fakultätsrat vor. Den Vorsitz in der Habilitationskommission kann nicht übernehmen, wer in ihr als Gutachter tätig ist.
- (5) Entscheidungen der Habilitationskommission sind dem Bewerber vom Vorsitzenden der Habilitationskommission schriftlich mitzuteilen.

§ 7

(1) Der Habilitationskommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Bewertung der Habilitationsschrift aufgrund der Gutachten,
2. die Auswahl des Themas für die mündliche Leistung gemäß § 13,
3. die Bewertung der mündlichen Leistungen,
4. die Feststellung der pädagogischen Eignung.

(2) Alle von der Habilitationskommission getroffenen Entscheidungen, insbesondere die über Auflagen zur Beseitigung von Mängeln der Habilitationsschrift und die zu den mündlichen Leistungen, sind in einem Verfahrensprotokoll gemäß Anlage 3 niederzulegen.

§ 8

(1) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn an den Beratungen die Mehrheit, mindestens aber vier Kommissionsmitglieder teilnehmen. Die Beratungen finden in nichtöffentlicher Sitzung statt.

(2) Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden getroffen. Stimmenthaltungen und geheime Abstimmungen sind unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder der Habilitationskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt geworden sind.

IV Habilitationsschrift

§ 9

(1) Die Habilitationsschrift muss dem Fachgebiet entstammen, für das die Habilitation beantragt wird. Sie muss zeigen, dass der Bewerber zu selbständiger Forschung fähig ist, und einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen.

(2) Die Habilitationsschrift besteht aus einer in der Regel unveröffentlichten wissenschaftlichen Abhandlung. Sie kann auch aus mehreren veröffentlichten oder unveröffentlichten wissenschaftlichen Abhandlungen bestehen (kumulative Habilitation). In Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät die Einreichung einer bereits veröffentlichten Abhandlung des Bewerbers als Habilitationsschrift zulassen, sofern sie den Anforderungen von Absatz 1 entspricht. Schriften, welche der Bewerber als Prüfungsleistungen für andere akademische Prüfungen vorgelegt hat, sind als Habilitationsleistungen ausgeschlossen. Die Habilitationsschrift ist mit einem Deckblatt gemäß Anlage 1 zu versehen.

(3) Die Habilitationsschrift soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats. Ist die Habilitationsschrift in einer Fremdsprache abgefasst, ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

V Begutachtung der Habilitationsschrift

§ 10

(1) Zur Begutachtung der Habilitationsschrift werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans mindestens zwei Gutachter bestellt, von denen einer Mitglied der Fakultät sein muss, in der die Habilitation erfolgt. Weitere Gutachter können Mitglieder anderer Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen sein. Mindestens einer der Gutachter muss Mitglied oder Angehöriger einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung sein. Der Fakultätsrat kann die Bestellung der Gutachter der Habilitationskommission übertragen. Bei Gleichheit der Stimmen, die eine Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift empfehlen, wird ein weiteres Gutachten hinzugezogen. Eine Habilitationsschrift kann nicht angenommen werden, wenn sie von der Mehrheit der Gutachter nicht zur Annahme empfohlen wird.

(2) Die Gutachter müssen habilitiert oder mehrheitlich Professoren mit anerkannter Habilitationsäquivalenz sein.

(3) Nach der Eröffnung des Verfahrens übersendet der Vorsitzende der Habilitationskommission die Habilitationsschrift den Gutachtern mit der Bitte um Erstattung eines Gutachtens.

(4) Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlagen und begründen. Sie können die Annahme der Arbeit von der Beseitigung von Mängeln abhängig machen.

(5) Die Gutachten sollen innerhalb von 12 Wochen erstellt werden.

(6) Nach Erstellung der zumindest mehrheitlich positiven Gutachten wird die Habilitationsschrift den Professoren und habilitierten Mitgliedern der Fakultät vier Wochen zur Einsicht zugänglich gemacht. Der Dekan informiert diese rechtzeitig über die Auslage der Arbeit. Alle Professoren und habilitierten Mitglieder der Fakultät sind innerhalb der Auslagefrist berechtigt, zu der Habilitationsschrift schriftlich Stellung zu nehmen. Den Mitgliedern der Habilitationskommission sind darüber hinaus die Gutachten zugänglich zu machen.

(7) Die Habilitationskommission entscheidet nach Ablauf der Auslagefrist auf der Grundlage der angeforderten sowie der nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 zusätzlich eingereichten Gutachten über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Sie kann auch die Rückgabe zur Mängelbeseitigung beschließen.

(8) Der Vorsitzende der Habilitationskommission teilt dem Bewerber die Entscheidung der Habilitationskommission unverzüglich mit. Bei Auflagen zur Mängelbeseitigung setzt er eine Frist von maximal einem Jahr, innerhalb derer die Habilitationsschrift umgearbeitet werden muss. Nach Ablauf der Frist entscheidet die Habilitationskommission abschließend. Die Bestimmungen über die Begutachtung sind hierauf sinngemäß anzuwenden.

(9) Bei Erteilung von Auflagen zur Mängelbeseitigung gilt das Habilitationsverfahren als unterbrochen. Bei Ablehnung der Habilitationsschrift gilt das Verfahren als erfolglos beendet.

(10) Nach der Entscheidung der Habilitationskommission über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift hat der Bewerber das Recht, die Gutachten zur Habilitationsschrift einzusehen.

VI Mündliche Leistungen

§ 11

(1) Ist die Habilitationsschrift angenommen, wird der Bewerber zum wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium gemäß § 13 zugelassen. Die Habilitationskommission wählt hierfür eines der gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8 eingereichten Themen aus.

(2) Der Dekan teilt dem Bewerber den Termin und das Thema für den wissenschaftlichen Vortrag mit. Dieser soll innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Habilitationsschrift stattfinden.

§ 12

Der Dekan lädt die Mitglieder der Habitationskommission und die Professoren und habilitierten Mitglieder der Fakultät zum wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium ein. Der Dekan benachrichtigt den Rektor und die Dekane der anderen Fakultäten. Das Kolloquium wird vom Vorsitzenden der Habitationskommission geleitet. Es findet öffentlich statt.

§ 13

(1) Im wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium hat der Bewerber umfassende Kenntnisse im Fachgebiet der Habilitation, die Befähigung zu wissenschaftlicher Diskussion und die didaktische Qualität seiner Lehre nachzuweisen.

(2) Der wissenschaftliche Vortrag mit Kolloquium gliedert sich in ein Referat und in eine hieran anschließende wissenschaftliche Diskussion. Zulässig sind nur wissenschaftliche Fragen, diese können sich auf das gesamte Fachgebiet beziehen, für das die Habilitation beantragt ist. Die Entscheidung über die Zulässigkeit trifft der Vorsitzende der Habitationskommission.

(3) Der wissenschaftliche Vortrag und das Kolloquium finden in der Regel in deutscher Sprache statt; über Ausnahmen befindet die Habitationskommission.

§ 14

Im unmittelbaren Anschluss an den Vortrag befindet die Habitationskommission unter Einbeziehung der gutachterlichen Stellungnahmen zur didaktischen Qualität der Lehrveranstaltungen des Bewerbers darüber, ob die Leistung des Bewerbers den Anforderungen nach § 13 Abs. 1 entsprochen hat und entscheidet über eine Empfehlung für oder gegen die Erteilung der Habilitation.

§ 15

(1) Lehnt die Habitationskommission die mündliche Leistung des Bewerbers ab, kann der wissenschaftliche Vortrag mit Kolloquium einmal und frühestens nach sechs Monaten, spätestens innerhalb von zwölf Monaten wiederholt werden. Bis zur Wiederholung des wissenschaftlichen Kolloquiums ist das Habilitationsverfahren unterbrochen.

(2) Bei abermaligem erfolglosem Ausgang des wissenschaftlichen Vortrags mit Kolloquium gilt das Habilitationsverfahren als erfolglos beendet.

(3) Der Dekan erteilt dem Bewerber über die Entscheidung nach Abs. 1 bzw. 2 unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.

§ 16

Der Vorsitzende der Habitationskommission informiert den Fakultätsrat über die Empfehlung der Habitationskommission gemäß § 14. Der Fakultätsrat entscheidet über die Erteilung der Habilitation. Der Dekan informiert den Bewerber.

§ 17

(1) Nach erfolgreichem wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium hat der Bewerber eine öffentliche Vorlesung zu halten. Er benennt dem Dekan ein Thema aus dem Fachgebiet der Habilitation.

(2) Der Dekan legt gemeinsam mit dem Bewerber den Termin für die Vorlesung fest und lädt alle Mitglieder und Angehörigen der Universität zur Teilnahme ein.

(3) Die Vorlesung soll spätestens in dem auf den wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium folgenden Semester gehalten werden.

(4) Auf Antrag des Bewerbers kann der Fakultätsrat die Probevorlesung erlassen, wenn seine pädagogische Eignung aufgrund von Vorlesungen begutachtet werden kann, die er an der Universität in dem Wissenschaftsgebiet durchführt oder durchgeführt hat, für das er die Lehrbefähigung anstrebt.

VII Erteilung von Habilitation und Lehrbefugnis (venia legendi)

§ 18

(1) Mit dem schriftlichen Bescheid über die Erteilung der Habilitation fordert der Dekan den Bewerber zugleich zur Abgabe der Pflichtexemplare der Habilitationsschrift zum Zweck der Dokumentation in der Universitätsbibliothek auf. Neben den gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 erforderlichen Exemplaren hat der Verfasser unentgeltlich an die Universitätsbibliothek zu übergeben:

- ein Exemplar in elektronischer Form in einem an der Bauhaus-Universität Weimar dafür vorgesehenen Datenformat und sechs gebundenen Exemplaren bzw.
- drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder wenn die Verbreitung der Buchhandel übernimmt, wobei die Veröffentlichung als Habilitation der Bauhaus-Universität Weimar gekennzeichnet sein muss. Die Auflagenhöhe muss mindestens 150 Exemplare betragen.

Liegt die Habilitation nicht in elektronischer Form vor, so ist eine Zusammenfassung in elektronischer Form mit abzugeben.

(2) Sind die Pflichtexemplare der Habilitationsschrift hinterlegt, wird dem Bewerber eine vom Rektor und vom Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnete Urkunde nach Anlage 4 über den erfolgreichen Abschluss der Habilitation und ihr Fachgebiet ausgehändigt. Die Urkunde trägt das Datum der Entscheidung des Fakultätsrates nach § 16.

§ 19

Hat der Bewerber auch die Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi) beantragt gem. § 5, entscheidet der Fakultätsrat in der Sitzung, in welcher über die Erteilung der Habilitation entschieden wird gem. § 16 Satz 2 über die Erteilung der Lehrbefugnis.

§ 20

(1) Ist dem Bewerber zugleich auch die Lehrbefugnis erteilt worden, wird dem Bewerber eine vom Rektor und vom Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnete Urkunde nach Anlage 5 ausgehändigt, die neben dem erfolgreichen Abschluss der Habilitation und ihrem Fachgebiet auch die Lehrbefugnis ausweist. Die Urkunde trägt das Datum der Entscheidung des Fakultätsrates nach § 16.

(2) Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ (PD) verbunden.

(3) Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist die Pflicht zu selbständiger Lehre im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden verbunden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat auf Antrag den Privatdozenten von dieser Pflicht befreien.

VIII Erweiterung von Habilitation und Lehrbefugnis, Umhabilitation

§ 21

Auf Antrag eines habilitierten Mitglieds der Bauhaus-Universität Weimar kann das Fachgebiet seiner Habilitation erweitert oder ergänzt werden, wenn der Antragsteller nach seiner Habilitation zusätzliche wissenschaftliche Leistungen in Forschung und Lehre auf dem betreffenden Fachgebiet vorweisen kann. Die Entscheidung über den Antrag trifft der um alle Habilitierten der zuständigen Fakultät erweiterte Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. Bei positiver Entscheidung erhält der Antragsteller eine Urkunde gemäß § 18 Abs. 2.

§ 22

Ist dem Antragsteller bereits die Lehrbefugnis (venia legendi) erteilt worden, erstreckt sich die Erweiterung oder Ergänzung der Habilitation auch auf seine Lehrbefugnis. In diesem Falle erhält der Antragsteller bei positiver Entscheidung eine Urkunde gemäß § 20 Abs. 1.

§ 23

Eine an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule des In- oder Auslandes erworbene Habilitation kann an der Bauhaus-Universität Weimar in einem Habilitationsverfahren anerkannt werden, bei dem auf Beschluss des Fakultätsrates von der Einhaltung der Bestimmungen von §§ 10 bis 16 abgesehen werden kann (Umhabilitation). Die Umhabilitation ist die Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi).

IX Rücknahme der Habilitation, Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

§ 24

Die Habilitation kann zurückgenommen werden, wenn sich herausstellt, dass sie durch Täuschung erworben worden ist oder Tatsachen bekannt werden, die die Erteilung der Habilitation ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät, nachdem er dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Diese Entscheidungen sind aktenkundig zu machen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 25

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Dekan,
2. durch Rücknahme der Habilitation gemäß § 24,
3. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren vor einem deutschen Gericht, wenn das Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden

1. wenn ein Privatdozent aus Gründen, die er zu vertreten hat, ein Jahr keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat, es sei denn, er hat das 62. Lebensjahr vollendet,
2. wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde.

(3) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis entfällt auch das Recht, die Bezeichnung „Privatdozent“ zu führen. Die Urkunde gemäß § 20 Abs. 1 ist einzuziehen.

(4) Die Entscheidung zum Widerruf der Lehrbefugnis trifft der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät, nachdem er dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

X Einsichtnahme

§ 26

Der Bewerber hat nach Abschluss des Verfahrens das Recht, die Habilitationsunterlagen einzusehen.

XI. Widerspruchsverfahren

§ 27

(1) Den Bewerber belastende Entscheidungen sind diesem unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.

(2) Der Bewerber kann gegen alle ihn betreffenden Entscheidungen nach Abs. 1 binnen eines Monats ab Zugang Widerspruch einlegen.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät. Hilft er dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet der Rektor endgültig.

XII Gleichstellungsklausel

§ 28

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

XIII Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 29

Für Habilitationsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eröffnet wurden und noch nicht abgeschlossen sind, gelten die Bestimmungen der Habilitationsordnung, die Grundlage der Eröffnung des Verfahrens war.

§ 30

Diese Habilitationsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Die vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 01.07.1998/30.05.2000 (Sonderdruck des TKM und des TMWFK Nr.1/2002 S. 79) genehmigte Habilitationsordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Senatsbeschluss vom 7. Juli 2010

Der Vorsitzende des Senats

Die Satzung ist genehmigungsfähig

Ass.jur Richstein

genehmigt 30. August 2010

Prof. Dr.-Ing. Zimmermann
Rektor

Anlagen

(Titel der Habilitationsschrift)

Habilitationsschrift

vorgelegt am ...
der Fakultät.....

der Bauhaus-Universität Weimar
von
(akad. Grad, Vorname, Zuname)
geb. am in

Rückseite des Deckblatts (unten)

Gutachter

1. ...

2. ...

3. ...

Erteilung der Habilitation am ... (bleibt frei)

Anlage 2

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass mir die Habilitationsordnung der Bauhaus-Universität Weimar vom ... bekannt ist.

Ferner erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich geholfen:

1. ...

2. ...

3. ...

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Arbeit stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ich versichere, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Weimar, ...

Unterschrift

Anlage 3

Seite 1

Verfahrensprotokolle

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

Der Rat der Fakultät
der Bauhaus-Universität Weimar hat auf seiner Sitzung
am beschlossen,
Herrn/Frau
geboren am in
mit der Habilitationsschrift

.....
.....
.....

zur Habilitation zuzulassen.
Der Kandidat hat die Lehrbefugnis - nicht* - beantragt.

* Falls nicht zutreffend bitte streichen

Der Fakultätsrat bestellt als Gutachter für die Habilitationsschrift:

.....
.....
.....

als Gutachter für die didaktische Qualität der Lehrveranstaltungen:

.....
.....

als Mitglieder der Habilitationskommission:

.....
.....
.....

als Vorsitzenden der Habilitationskommission:

.....

Weimar,
.....
(Dekan)

Auslage der Habilitationsschrift gemäß § 10 (6) HabiO von bis

Während der Auslagefrist haben zusätzliche Gutachten erstellt:

.....
.....
.....

Protokoll

der Sitzung der Habilitationskommission am

Ort:

.....

Beginn: Ende:

Anwesend:

.....
.....
.....
.....

Entschuldigt:

.....
.....

Fehlend:

.....
.....

Kurzbericht:

Die Habilitationskommission trifft folgende Entscheidung nach § 10 (7) HabiO:

.....
.....

Die Habilitationskommission trifft folgende Festlegungen für den wissenschaftlichen Vortrag mit Colloquium:

.....
.....

Weimar,

.....
(Vorsitzender)

Protokoll

des wissenschaftlichen Vortrags mit Colloquium am

.....

Ort

Beginn: Ende:

Protokoll

Teilnahme der Mitglieder der Habilitationskommission:

Anwesend:

.....
.....
.....
.....

Entschuldigt:

.....
.....

Fehlend:

.....
.....

Thema des Vortrags:

.....
.....

Kurzbericht:

Die Habilitationskommission trifft folgende Entscheidung gemäß § 14 HabiO:

.....
.....

Weimar,

.....
(Vorsitzender)

Abschluss des Habilitationsverfahrens

Der Rat der Fakultät
der Bauhaus-Universität Weimar hat auf seiner Sitzung
am beschlossen,
Herrn/Frau
.....

die Habilitation
und die Lehrbefugnis (venia legendi) gemäß § 55 Abs. 5 ThürHG*
für das Fachgebiet
..... zu erteilen.

Weimar,
* Nicht Zutreffendes streichen
.....
(Vorsitzender)

Nachweis der öffentlichen Vorlesung

Thema:
.....
.....

Ort:
.....

Zeit:
.....

Weimar,
.....
(Vorsitzender)

BAUHAUS-UNIVERSITÄT WEIMAR

DIE BAUHAUS-UNIVERSITÄT WEIMAR ERTEILT

DURCH DIE FAKULTÄT

.....

WÄHREND DER AMTSZEIT

DES REKTORS ...

UND

DES DEKANS ...

HERRN (FRAU) DR. ...

Max Mustermann

GEBOREN AM ... IN ...

AUFGRUND SEINER (IHRER) HABILITATIONSSCHRIFT

"Virtuelle Muster"

UND SEINES (IHRES) VORTRAGES ÜBER

"Visionen virtueller Muster"

DIE HABILITATION FÜR DAS FACHGEBIET

"Muster"

ER (SIE) IST BERECHTIGT, SEINEM (IHREM) AKADEMISCHEN GRAD DR. ...

DIE BEZEICHNUNG "HABILITATUS" ("HABIL.") HINZUZUFÜGEN.

WEIMAR, ... (DATUM DES FAKULTÄTSRATSBESCHLUSSES)

DER REKTOR

DER DEKAN

BAUHAUS-UNIVERSITÄT WEIMAR

DIE BAUHAUS-UNIVERSITÄT WEIMAR ERTEILT

DURCH DIE FAKULTÄT

.....

WÄHREND DER AMTSZEIT

DES REKTORS ...

UND

DES DEKANS ...

HERRN (FRAU) DR. ...

Max Mustermann

GEBOREN AM ... IN ...

AUFGRUND SEINER (IHRER) HABILITATIONSSCHRIFT

"Virtuelle Muster"

UND SEINES (IHRES) VORTRAGES ÜBER

"Visionen virtueller Muster"

DIE HABILITATION FÜR DAS FACHGEBIET

"Muster"

UND VERLEIHT IHM (IHR) DAS RECHT, ALS PRIVATDOZENT(IN) AN DER
BAUHAUS-UNIVERSITÄT WEIMAR TÄTIG ZU SEIN.

WEIMAR, ... (DATUM DES FAKULTÄTSRATS BESCHLUSSES)

DER REKTOR

DER DEKAN